

## Prospekt.

# Vierte österreichische Kriegs-Anleihe

## Steuerfreie 5 1/2 % amortisable Staatsanleihe und steuerfreie 5 1/2 % Staatsschatzscheine.

### Kundmachung.

Auf Grund der kais. Verordnung v. 4. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen, werden als

#### Vierte österreichische Kriegs-anleihe

I. eine vierzigjährige steuerfreie 5 1/2 % amortisable Staatsanleihe und  
II. steuerfreie 5 1/2 % am 1. Juni 1923 zurückzahlbare Staatsschatzscheine  
ausgegeben. Der Gesamtbetrag der Kriegs-anleihe wird auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Subskription festgestellt werden.

I. Die steuerfreie 5 1/2 % amortisable Staatsanleihe ist in Serien zu 5.000.000 Kronen eingeteilt und wird in Abschnitten zu 100, 200, 1000, 2000 10.000 und 20.000 Kronen ausgefertigt. Die Stücke sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigelegt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, werden mit 5 1/2 % fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und sind mit 29 Kupons, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist, und mit einem Talon versehen, gegen welchen seinerzeit die weiteren Kupons ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatsschuldenkasse erhoben werden können. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Die Anleihe wird zum Nennwerte zurückgezahlt und unter Einhaltung eines annähernd gleichen Zinsen- und Kapitalzahlung umfassenden Annuitätenaufwandes in den Jahren 1922 bis 1956 auf Grund von Auslosungen getilgt. Die Auslosung wird nach Serien (zu 5.000.000 K) vorgenommen und findet im Dezember jeden Jahres, die erste Auslosung im Dezember 1921 statt; die Rückzahlung erfolgt an dem der Auslosung folgenden 1. Juni. Die ausgelosten Serien werden alljährlich alsbald nach der Ziehung nebst einer Liste der Serien, aus welchen noch Restanten aushaften, verlaubar werden. Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Staatsschuldverschreibungen erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalbetrages.

## Subskriptionseinladung.

Die Subskription beginnt am 17. April 1916 und wird Montag den 15. Mai 1916, 12 Uhr mittags geschlossen.

Zeichnungen können bei nachstehenden Stellen erfolgen: K. k. Postsparkassen-Amt Wien und dessen Sammelstellen (k. k. Postämter), sämtliche Staatskassen und Steuerämter, Oesterreichisch-ungarische Bank, Hauptanstalt Wien, deren Filialen in Oesterreich, in Bosnien und der Herzegovina, und deren Expositur in Lublin, Anglo-Oesterr. Bank Wien, Wiener Bankverein Wien, k. k. priv. Allgemeine Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt Wien, k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe Wien, Allgemeine Depositenbank Wien, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Wien, k. k. priv. Oesterr. Länderbank Wien, k. k. priv. Bank und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur“ Wien, Bankhaus S. M. v. Rothschild Wien, Unionbank Wien, k. k. priv. Allgem. Verkehrsbank Wien, Adriatische Bank Triest, Banca Commerciale Triestina Triest, Bank für Ober-Oesterreich und Salzburg Linz, Bank für Tirol u. Vorarlberg Innsbruck, Bielitz-Bialaer Escompte- und Wechsel-Bank Bielitz, Böhmisches Escompte-Bank Prag, Böhmisches Industrial-Bank Prag, k. k. priv. Böhmisches Unionbank Prag, Galizische Bank für Handel und Industrie Krakau, Industriebank für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Grossherzogtum Krakau, Laibacher Kreditbank Laibach, Landesbank des Königreiches Böhmen Prag, Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtum Krakau, Landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen Prag, k. k. priv. Mährische Escomptebank Brünn, Mährisch-Osterr. Handels- und Gewerbebank Mähr.-Osterr., Oesterr. Industrie- und Handelsbank Wien, k. k. priv. Steiermärkische Escompte-Bank Graz, Ustredni banka ceskych sporitelni Prag, Wiener Kommerzialbank Wien, Wiener Lombard- und Escomptebank Wien, Zentralbank der deutschen Sparkassen Prag, Zivnostenska banka Prag und den inländischen Zweiganstalten dieser Bankinstitute während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.

Zeichnungen können auch durch Vermittlung anderer Banken sowie von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Privatbankiers, Kreditgenossenschaften und ihren Verbänden erfolgen.

Für die Zeichnung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Subskriptionspreis beträgt: für die vierzigjährige steuerfreie 5 1/2 % amortisable Staatsanleihe 93%, für die steuerfreien 5 1/2 % am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheine 95-50%.

2. Die Zeichnung erfolgt mit Anmeldeformularen, die bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind. Sie kann auch ohne Verwendung eines Anmeldeformulars brieflich in folgender Form geschehen:

„Auf Grund der kundgemachten Anmeldebedingungen zeichne ich Nom. K. . . . vierte österreichische Kriegs-anleihe in vierzigjähriger 5 1/2 % amortisabler Staatsanleihe, vierte österreichische Kriegs-anleihe in steuerfreien 5 1/2 % am 1. Juni 1923 zurückzahlbaren Staatsschatzscheinen und verpflichte mich zur Abnahme und Einzahlung gemäß der Zuteilung. Zugleich leiste ich die Einzahlung von . . .“

Einer jeden Zeichnungsstelle ist mit Genehmigung des Finanzministers vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen.

3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

4. Der Anschaffungspreis ist bei Zeichnungen bis K 200 gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrag zu entrichten. Bei Zeichnungen über K 200 sind bei der Anmeldung 10% des Nennwertes, am 15. Juni 1916 und am 15. Juli 1916 je 20%, am 16. August 1916 25% und am 15. September 1916 der Rest des Gegenwertes einzuzahlen.

Da die Kuponzinsen erst vom 1. Juni 1916 an laufen, werden dem Zeichner für früher eingezahlte Beträge 5 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage bis 31. Mai 1916 ver-

gütet. Dem k. k. Finanzminister ist das Recht vorbehalten, vom 1. Juni 1926 anfangen, die Auslosungen jeweils zu verstärken oder den noch ungetilgten Anleihebetrag ohne Auslosung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündungsfrist zum Nennwerte zurückzuzahlen. Die Kündigung ist in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu verlaubaren. Die Auszahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung des Kapitals der Staatsschuldverschreibungen erfolgt ohne Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug, gegen Einlösung der fälligen Zinsenkupons, bzw. Staatsschuldverschreibungen bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinscheine verjähren binnen sechs Jahren, ausgeloste oder gekündigte Staatsschuldverschreibungen binnen dreissig Jahren vom Fälligkeitstermin an. Der Umsatz der steuerfreien 5 1/2 % amortisablen Staatsanleihe unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer.

II. Die steuerfreien 5 1/2 % Staatsschatzscheine lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 K ausgefertigt; sie sind vom 16. April 1916 datiert und tragen in Faksimile die Unterschrift des k. k. Finanzministers und die Gegenzeichnung des Präsidenten und eines Mitgliedes der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates. Sie sind in deutscher Sprache ausgestellt; der wesentliche Inhalt des Textes ist in den Landessprachen beigelegt. Die Staatsschatzscheine werden mit 5 1/2 % fürs Jahr, und zwar vom 1. Juni 1916 angefangen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres nachhinein verzinst und am 1. Juni 1923 zurückgezahlt werden. Die Stücke sind mit 14 Kupons versehen, deren erster am 1. Dezember 1916 fällig ist. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsenkupons, beziehungsweise Staatsschatzscheine bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien. Die Zinsen vom 16. April bis 31. Mai 1916 werden im Abrechnungswege vergütet.

Der Anspruch aus den Staatsschatzscheinen erlischt durch Verjährung in Ansehung der Zinsen binnen sechs Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen dreissig Jahren vom Fälligkeitstermin an.

Der Umsatz der 5 1/2 % Staatsschatzscheine unterliegt nicht der Effektenumsatzsteuer  
WIEN, am 16. April 1916.

Der k. k. Finanzminister.

gütet. Bei Zahlungen nach dem 1. Juni 1916 hat der Zeichner die Stückzinsen vom 1. Juni 1916 an bis zum Zahlungstage zu vergüten.

5. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte der Anleihe können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle zulässig erscheint.

6. Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.

7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern über Verlangen Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Stücke ohne Anrechnung einer Umtauschgebühr bei derselben Stelle erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden.

Für die Durchführung der Subskriptionen bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien und den von ihm zur Entgegennahme von Zeichnungen ermächtigten Sammelstellen (k. k. Postämtern) gelten die von dem k. k. Postsparkassen-Amt besonders bekanntzugebenden Modalitäten.

8. Die Oesterr. ungar. Bank u. die Kriegsdarlehenskasse gewähren gegen Hinterlegung der Obligationen dieser Kriegs-anleihe, beziehungsweise der Interimsscheine als Faustpfand bis zu 75% des Nominalwertes Darlehen zu einem um 1/2 Prozent ermässigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß. Der begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Oesterr. ungar. Bank, d. i. bis zum 31. Dezember 1917 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß auch auf andere bei ihnen belehbare Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summe dient.

Für prolongierte solche Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermässigten Zinsfußes, und zwar bis 31. Dezember 1917 eingeräumt. Auf Verlangen wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine nachweislich zur Einzahlung der subskribierten Summe aufgenommen werden, an Stelle des jeweiligen Eskomptezinsfußes der fixe Zinsfuß von 5% pro anno bis zum 31. Dezember 1917 gewährt.

Ferner werden die Oesterr.-ungar. Bank und die Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Vorschusskasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung dieser Kriegs-anleihe ein Darlehen aufgenommen haben zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher es im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5% gewähren und zu diesem fixen Zinsfuß bis 31. Dezember 1917 prolongieren.

9. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, dass die von der Oesterr.-ungar. Bank und der Kriegsdarlehenskasse gemäß Punkt 8 bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der steuerfreien 5 1/2 % amortisablen Staatsanleihe bis 30. Juni 1921 und bezüglich der steuerfreien 5 1/2 % Staatsschatzscheine bis 30. Juni 1919 gewährt werden.

10. Die Kriegsdarlehenskasse ist ermächtigt, auf Grund des § 6, Punkt 3, der kaiserl. Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, unter Bedachtnahme auf die in der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Gebarunggrundsätze auch gegen Verpfändung von Hypothekarforderungen, welche die gesetzliche Sicherheit bieten (§ 1374 a. b. G. 3.) Darlehen zu gewähren.

WIEN, im April 1916.